Bezirksregierung Trier

Bezirksregierung Trier, Postfach 13 20, 5500 Trier

Drachenfliegerclub Trier e.V.
Alte Poststraße 93

5500 Trier

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl (06 51) 71 08-	Trier
	336 - 137	205	08. Okt. 1981

Betr.: Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern auf der Gemarkung Neumagen-Dhron, Kreis Bernkastel-Wittlich

Bezug: Ihre Schreiben vom 01.12.1980 - ro - 05.03.1981 - 14.08.1981 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 15 Luftverkehrsordnung erteilen wir den Mitgliedern des Drachenfliegerclub Trier e.V. vorbehaltlich der Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. der sonst Nutzungsberechtigten die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, auf den in beigefügtem Kartenblatt bezeichneten Grundstücken der Gemarkung Neumagen-Dhron, Kreis Bernkastel-Wittlich (Flur 3, Nr. 1497/131 und Flur 11, Nr. 49, 50, 52, 53), Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern durchzuführen. Die Erlaubnis ist auf den Einsatz von Hochleistungs-Hängegleiter beschränkt.

Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

1. Technische Voraussetzungen:

1.1 Die verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen des Flugbetriebs ohne

Dienstgebäude Trier, Kurfürstliches Palais, Mustorstraße
Besuchszeiten Mo.-Fr.: 8-12, 14-16
Fernsprecher (06 51) 7108-1
Telex 472777
Konten der Regierungshauptkasse Trier
Landeszentralbank Trier Kto-Nr. 585 01503 (BLZ 585 000 00)
PSchA Köln Kto-Nr.: 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Kreissparkasse Trier Kto-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30)

Beeinträchtigung der Betriebstüchtigkeit genügen. Hierüber muß ein Nachweis von einer vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Stelle (zur Zeit nur Deutscher Aero-Club) erbracht werden. Der Nachweis ist beim Betrieb des Gerätes mitzuführen und den behördlichen Ordnungsorganen sowie Personen, die durch eine vom Bundesminister für Verkehr anerkannte Stelle mit der Überwachung der Sicherheit des Flugbetriebs beauftragt sind (Sachbearbeiter für Luftaufsicht) auf Verlangen vorzulegen.

Starts und Landungen mit Hängegleitern des Typs "Mydra X" sowie nicht umgerüsteten Hängegleitern des Typs "Bora-Fledermaus" sind verboten.

1.2 Die Insassenzahl ist auf eine Person beschränkt.

1.3 Die Geräte müssen mit einer deutlich lesbaren und dauerhaften Aufschrift an sichtbarer Stelle in deutscher Sprache versehen sein, die aussagt, daß die Geräte nicht der Prüf- und Zulassungspflicht nach der Prüf- und Zulassungsordnung für Luftfahrtgeräte unterliegen und daß ihre Benutzung auf eigene Gefahr erfolgt.

1.4 Vom Hersteller muß für den Betrieb der Hängegleiter eine Betriebsanweisung in deutscher Sprache erstellt worden sein. In ihr müssen Angaben über die Betriebsgrenzen und evtl. gefährliche Manöver sowie Hinweis für den Zusammenbau, den Betrieb und die Wartung enthalten sein. Von der Betriebsanweisung abweichende bauliche Veränderungen der Geräte sind untersagt.

1.5 Das Leergewicht darf - ausschließlich Gurtzeug und nicht in die Gleiterstruktur einbezogene Teile von Rettungssystemen - 40 kg nicht überschreiten.

1.6 Für den Aufbau des Hängegleiters müssen auch starre Elemente verwendet worden sein.

1.7 Der Hängegleiter muß eine Einrichtung besitzen, die das Gewicht des Piloten aufnimmt, ohne daß dieser seine Armkraft zu benutzen braucht, und die ihn auch bei Böeneinwirkungen sicher hält.

2. Betriebliche Auflagen:

2.1 Der Benutzer des Gerätes muß Inhaber eines Befähigungsnachweises zum Führen des Gerätes von einer vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Stelle sein (zur Zeit nur der Deutsche Aero-Club). Der Nachweis ist beim Betrieb des Geräts mitzuführen und den behördlichen Ordnungsorganen sowie Personen, die durch eine vom Bundesminister für Verkehr anerkannte Stelle mit der Überwachung der Sicherheit des Flugbetriebs beauftragt sind, auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Der Benutzer des Geräts darf nicht jünger als 16 Jahre sein. Bei Minderjährigen muß eine Zustimmungserklärung der Eltern oder des bestellten gesetzlichen Vertreters vorliegen.

2.3 Die Maximalhöhe über Grund oder der Abstand vom Gelände soll nicht mehr als 15o m betragen. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde.

2.4 Bei Windgeschwindigkeiten über 3o km/h (8,5 m/sec) dürfen keine Flüge durchgeführt werden. Das gleiche gilt bei Windgeschwindigkeiten über 1o km/h, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse mit Abwinden oder starken Verwirbelungen zu rechnen ist.

2.5 Die Durchführung von Flügen über oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten oder Menschenansammlungen ist nicht gestattet.

2.6 Das Überfliegen von Personen, Gewässern, Gebäuden, Straßen, Hochleitungen aller Art und Parkplätzen ist unter 5o m nicht gestattet.

2.7 Während des Flugbetriebs sind die Teile des Geländes, in denen Starts und Landungen erfolgen, in geeigneter Weise gegen das Betreten durch Zuschauer abzusichern. Darüber hinaus sind

bei einmündenden Geh- und Fahrwegen Warnschilder mit der Aufschrift "Drachenflieger" aufzustellen. Das Aufrüsten der Hängegleiter an der Startstelle hat so zu erfolgen, daß eine Berührung mit der Hochspannungsleitung ausgeschlossen werden kann.

2.8 Kunstflugübungen und Nachtflüge sind nicht gestattet.

2.9 Es muß eine den Vorschriften des § 43 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit §§ 1o2, 1o3 und 1o4 Luftverkehrszulassungsordnung genügende Haftpflichtversicherung nachgewiesen sein.

2.1o Der Benutzer des Gerätes muß einen geeigneten Kopfschutz tragen.

2.11 Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn am Startplatz und an der Landestelle je eine weitere Person anwesend ist. Diese Personen müssen in der Lage sein, den gesamten Flug zu beobachten und bei Unfällen sofort Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. An Start- und Landestelle sind geeignete Windrichtungsanzeiger anzubringen und Erste-Hilfe-Ausstattungen bereitzuhalten.

2.12 Zwischen den einzelnen Starts muß eine mindestens halbminütige Zeitspanne liegen.

2.13 Flüge mit einem Höhenunterschied von mehr als 1oo m zwischen Start- und Landestelle dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- ein Rettungssystem (Fallschirm) mitgeführt wird und
- sich keine anderen bemannten Luftfahrzeuge in dem vorgesehenen Flugbereich befinden oder sich diesem nähern.

2.14 Hängegleiter haben anderen bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

2.15 Unfälle beim Betrieb des Gerätes mit nicht nur unwesentlichen Schäden für Personen oder Sachen sowie gefährliche Begegnunge mit anderen Luftfahrzeugen sind der örtlich zuständigen Luft-

fahrtbehörde des Landes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung bleibt unberührt.

2.16 Nicht gestattet ist der Schlepp durch Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und stationäre Winden sowie der Betrieb mit Motorhilfe.

2.17 Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann weitere Auflagen festlegen, wenn das aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Ziff. 1 mit Geldbuße geahndet werden.

Kostenentscheidung:

Für die Erteilung der Außenlande- und Außenstarterlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gem. § 2 Abschnitt VI Ziff. 12 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung von 1oo,-- DM festgesetzt.

Sie werden gebeten, diesen Betrag von 1oo,-- DM unter Angabe des Buchungszeichens o3o3 - 33 -, Liste-Nr. 766/81 der Regierungshauptkasse Trier auf deren Konto-Nr. 251 63 bei der Kreissparkasse Trier-Saarburg zu überweisen. Einzahlungsschein liegt bei.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Flugbetrieb sowie die Einhaltung der vorstehenden Auflagen und Bedingungen obliegt dem jeweiligen satzungsmäßigen Vorsitzenden des Drachenfliegerclub Trier e.V.

Der Bezirksregierung Trier ist zum 31.12. eines jeden Jahres ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Kreissparkasse Trier Kto-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Trier (Kurfürstliches Palais, Mustorstraße) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag